

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Aenderung der Verordnung über den Finanzhaushalt
vom 1. November 1993 (VOFH)
Aenderung von Art. 24 VOFH
Abschreibung der nicht erfüllbaren Motion
"Gebundene Ausgaben"

Bericht

Am 30. September 1996 reichten Werner Brühlmann und Mitunterzeichner die Motion " Restriktivere Bestimmungen über "Gebundene Ausgaben," Aenderung der Gemeindeordnung" ein.

Die Motion wurden zur Überprüfung an die Direktion des Innern des Kantons Zürich geschickt. Am 26. Oktober 1996 erhielt die Stadtkanzlei ein Antwortschreiben worin festgehalten wurde, dass die vorliegenden Definitionen gegenüber dem kantonalen Gesetz restriktivere Bestimmungen verlange und somit nicht motionsfähig sein könne. Der Regierungsrat würde die Genehmigung nicht erteilen.

Am 3. Februar reichten die Motionäre einen im Wortlaut abgeänderten Vorschlag ein. Im Titel und Text wurde das Wort "Restriktiver" in "Präzisierend" umgewandelt. Wieder wurde die Motion der Direktion des Innern des Kantons Zürich zur Begutachtung eingesandt. Am 26. Februar 1998 antwortete die Direktion des Innern mit einem Schreiben ähnlichen Inhaltes wie im Oktober 1996. Auf eine festgelegte Begriffsumschreibung in der Gemeindeordnung solle verzichtet werden. Eine Regelung auf Verordnungsstufe wäre sinnvoller und weniger problematisch.

Darauf hat der Stadtrat den Motionären vorgeschlagen, Art. 24 der Verordnung über den Finanzhaushalt neu zu formulieren. Am 3. November 1998 war die Vernehmlassung bei den Motionären abgeschlossen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Art. 24 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 1. November 1993 entsprechend der synoptischen Zusammenstellung des Stadtrates vom 25. August 1998 zu ändern und die Motion Werner Brühlmann und Mitunterzeichnende betreffend Gebundene Ausgaben als erledigt abzuschreiben, weil nicht erfüllbar.

Antrag

Die GPK beantragt dem Gemeinderat mit 5 : 2 Stimmen dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Referentin: Rosmarie Bolliger
Opfikon, 18. Mai 1999

Der Präsident Ein Mitglied

Bruno Maurer Rosmarie Bolliger